

Kokain macht einen Exmillionär zum Sozialfall

Betrug Sechs Monate bedingte Haft und 1800 Franken unbedingte Geldstrafe: So lautete das Urteil gegen einen Schweizer. Er hatte als Sozialfall das ASD gewerbsmässig geprellt.

VON JOHANNES MATTIVI

Dass er sich als Opfer und nicht als Täter fühlt, wie er bereits vor dem U-Richter behauptet hatte, machte der Schweizer am Mittwoch auch vor dem Kriminalgericht lautstark deutlich. Mehrmals musste der vorsitzende Richter den Wortschwall des Angeklagten bremsen, der in seinen Argumenten zwischen Abwehr und Zugeständnissen durchrauschte wie ein Slalomläufer zwischen den Stangen auf der Piste. Das eine hatte er nicht getan, das andere hatte er nicht beachtet - so klang die Rechtfertigungsstrategie. Von Schuldeingeständnis trotz nachgewiesener Faktenlage keine Spur, kein Wort der Entschuldigung, Zugeständnisse ja, aber ein echtes Geständnis nein.

Zuverdienste verschwiegen

Was der Angeklagte getan hatte? Er hatte dem Amt für Soziale Dienste (ASD), bei dem er Anfang April 2009 wegen wirtschaftlicher Unterstützung vorstellig wurde, drei Jah-

re lang verschwiegen, dass er zwischenzeitlich eine IV-Rente bezog und dass er sich mit einem Nebenjob auf Stundenlohnbasis ein Zubrot verdiente. Zwar finanzierte er aus der IV-Rente hauptsächlich das Studium seiner Tochter und auch in seinem geringfügigen Nebenjob stand er nur auf Abruf bereit, sodass er jeden Monat schwankende Einkünfte hatte. Dennoch hätte er dem ASD aus eigenem Antrieb seine Zusatzeinkommen deklarieren müssen, notfalls auch monatlich, damit die Höhe seines amtlichen Zuschusses jeweils nachkalkuliert werden hätte können. Klar, ging es letztlich um keine gravierend hohe Schadenssumme: 15 740 Franken zu viel bezogene Sozialhilfe in einem Tatzeitraum von drei Jahren wurden dem Schweizer zur Last gelegt. Dem Gericht ging es jedenfalls ums Prinzip und um die gesetzliche Ausgangslage: Wer ein Amt entweder durch aktives Tun, also durch bewusst falsche Angaben oder gar unter Vorlage falscher oder gefälschter Dokumente, oder durch defensi-



Der Schweizer hatte drei Jahre lang auf Deklarationsformularen des ASD Nebeneinkünfte verschwiegen und fast 16 000 Franken zu viel Sozialhilfe bezogen. Das wird als gewerbsmässiger Betrug mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis fünf Jahren Haft klassifiziert. (Foto: Shutterstock)

ves Unterlassen, also durch Verschweigen, über seine wahren Einkommensverhältnisse im Unklaren lässt, der begeht einen Betrug. Fahrlässigkeit liegt dann nicht vor, wenn dem Beschuldigten bewusst ist, dass er das Amt aktiv über Einkünfte oder Vermögensstände informieren hätte müssen - selbst wenn sie so gering wären, dass sich an der Höhe der wirtschaftlichen Unterstützung kaum etwas geändert hätte. Da der 59-jährige dies wusste, lag für das Gericht eine klare Täuschungsabsicht vor. Und da er sich mit der überhöhten Sozialhilfe eine fortlaufende Einnahmequelle sicherte, war sein Betrug sogar als gewerbsmässig zu klassifizieren. Und dafür drohen sechs Monate bis fünf Jahre Haft.

42 Monate Haft-Vorstrafen

Die Ausflüchte des Ex-Kokain-Süchtigen (zwei Verurteilungen in Öster-

reich wegen Drogenkonsums, Weitergabe und schmuggels - einmal 12 Monate und einmal 30 Monate Haft) liess das Kriminalgericht nicht gelten. Er hatte die Deklarationsformulare beim ASD absichtlich nicht ernst genommen und falsch ausgefüllt. Und wenn er wegen einer damaligen Augenerkrankung - die ihm das Gericht glaubte - das Kleingedruckte nicht lesen konnte, hätte er nachfragen müssen. Dass der Angeklagte in einem früheren Job - vor dem Absturz in die Kokainsucht - viel Geld verdiente, Steuern zahlte, aber nebenbei eine Familienerbschaft von mehr als 10 Millionen Franken verpulverte, konnte dem Gericht bei der Beurteilung der Vorwürfe wegen gewerbsmässigen Sozialhilfebetrugs egal sein. Das Urteil: Sechs Monate bedingte Haft und 1800 Franken unbedingte Geldstrafe. Vier Tage Bedenkzeit nach Urteilsverkündung.